



Stand: 14.03.2024

Standortauswahl und -konzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf die Erarbeitung vorbereitender, informeller Standortkonzepte mit dem Charakter einer kommunalen Ersteinschätzung späterer Anlagenstandorte.

Die in einem solchen Standortkonzept getroffenen Aussagen können den kommunalen Abwägungsprozess auf Ebene einer konkreten formellen Bauleitplanung nicht vorwegnehmen. Ob und in welchem Maße Belange an einem bestimmten Planungsstandort tatsächlich betroffen sind oder ob unüberwindbare Verbotstatbestände einer Planung tatsächlich entgegenstehen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere auf Grundlage der Äußerungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange abschließend beurteilt und begründet werden.

Besonders in diesem Zusammenhang wird auf die Bedeutung des § 2 EEG im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung verwiesen, die dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien regelmäßig zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft gegenüber anderen öffentlichen Belangen verhilft ([Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit | Energie-Atlas Bayern](#)).

Zur Ermittlung geeigneter Standorte im Zuge eines vorbereitenden Standortkonzeptes auf informeller Planungsebene empfiehlt es sich, die nachfolgende Vorgehensweise zugrunde zu legen, bei der das Gemeindegebiet oder wesentliche Teile davon zunächst in Flächenkategorien nach ihrer jeweiligen Eignung in Eignungsflächen (nachfolgend Ziffer (3) Nr. 1), generelle Ausschlussflächen (nachfolgen Ziffer (3) Nr. 2 und Restriktionsflächen (nachfolgend Ziffer (3) Nr. 3) eingeteilt wird.

Nähere Erläuterungen zu den hier vorgeschlagenen Flächenkategorien finden sich in den Hinweisen zur [Standorteignung](#)).

Die Gemeinde kann die darin genannten - weder zwingenden noch abschließenden - positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.

Es bietet sich sodann folgender **Gliederungsvorschlag für ein Standortkonzept** an:

- (1) Zweck und Zielsetzung des Konzepts (ggf. unter Berücksichtigung eines kommunalen Klima- oder Energiekonzepts)
- (2) Bestandsanalyse / Erfassung Ist-Zustand
- (3) Einteilung in Flächenkategorien als Grundlage für ein Standortkonzept (siehe Hinweise [Standorteignung](#)):

1. Eignungsflächen

(siehe Flächen gemäß Nr. 1 der Hinweise Standorteignung)

Hierzu zählen Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Originäre Eignungsflächen können dabei nur solche Flächen sein, die nicht zu den nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3 genannten generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

2. Generelle Ausschlussflächen

(siehe Flächen gemäß Nr. 2 der Hinweise Standorteignung)

a) Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände - mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit

Auf diesen Flächen stehen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können.

Nur unter besonderen Umständen können sich Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik ergeben (in den Fällen des Naturschutz- und Wasserrechts mit Entscheidungsprärogative der zuständigen Naturschutz- oder Wasserrechtsbehörde).

b) Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität¹

Für landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität gilt abweichend von den Ausführungen unter Ziffer 2 a) – die Flächen mit der Abwägung nicht zugänglichen fachrechtlichen Vorgaben umfassen – Folgendes:

Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eignen sich dabei insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen für herkömmliche Freiflächen-PV-Anlagen genannt.

Für Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 gilt diese Einschränkung nicht.

3. Restriktionsflächen

(siehe Flächen gemäß Nr. 3 der Hinweise Standorteignung)

Hierunter fallen Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft sowie die Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben. Daher sind diese Flächen regelmäßig nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet.

a) Fachrechtliche Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall

Auf diesen Flächen sind fachrechtliche Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen, die der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen können.

Aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik können sich in geeigneten Fällen jedoch Ausnahme- oder Befreiungstatbestände ergeben bzw. Rahmen für die Vorhabensverwirklichung (z.B. über Auflagen oder vertragliche Vereinbarungen) geschaffen werden.

In diesen Fällen kann daher das sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage in Betracht kommen, wobei die Entscheidungsprärogative der Fachbehörden zu beachten ist (d.h. im Arten- und Naturschutz der zuständigen Naturschutzbehörde, vgl. hierzu z.B. [Naturschutz | Energie-Atlas Bayern](#) und [Planungshilfen für](#)

¹ Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität sind aus fachlicher Sicht besonders für die Landwirtschaft geeignet. Als solche gelten Böden, die die jeweilige Bodengüte nach Anlage 4: „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung. Bay-KompV, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV319722-14>, überschreiten.

[die Bauleitplanung 2020-2021](#) (Kapitel II, Nr. 4.2, S. 33 ff)). Auch für die Prüfung der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit ist wiederum § 2 EEG zu beachten.

b) Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind

Auf diesen Flächen sind bestimmte Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

- (4) Sonstige mögliche „Planungskonflikte“ / Konflikte mit Fachplanungen
- (5) Berücksichtigung des Gesamtumfangs der Flächen und Verteilung im Planungsgebiet („Angebotsflächen“)
- (6) Bewertung der Flächen nach Abstimmung mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange
- (7) Festlegung der Entwicklungsbereiche (ggf. Flächenpriorisierung, zeitliches Entwicklungskonzept)

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für Freiflächen-PV-Anlagen darstellen und sich damit selbst binden („agieren statt reagieren“). Jedoch können mit diesen Darstellungen - anders als bei Windenergieanlagen - Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten Angebotsflächen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) und Nr. 9 BauGB privilegierten Anlagen (siehe auch [Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit | Energie-Atlas Bayern](#)).

Mit einem Standortkonzept kann eine Gemeinde auch die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen (vgl. insbesondere die Vorgaben des BauGB für den Umweltbericht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB) vorwegnehmen und damit den Planungsaufwand bei der Umsetzung der Konzeption minimieren.

Die Erarbeitung eines Standortkonzepts kann dabei auch zur Ermittlung der im Rahmen der nach § 1a Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachtenden Belange geeignet sein. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung ausgeschöpft werden; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.